

Haus- und Badeordnung



§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Nidderbades. Für den Bereich der Sauna gilt zusätzlich eine ergänzende Benutzungsordnung.
2. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Bei zeitgleicher Schließung des Hallen- und Freibades über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einer Woche werden die Jahres- und die Saisonkarte auf Antrag um diesen Zeitraum verlängert. Eine Verlängerung erfolgt nicht für die reguläre jährliche Schließung von ca. zwei Wochen zwecks Wartungs- und Revisionsarbeiten.
3. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Einzeleintritte berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Mit Verlassen des Bades erlischt die Gültigkeit der Zugangsberechtigung.
5. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 2 Zweck und Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragten ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die rechtlichen Datenschutzbestimmungen werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Vereine oder Schulen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen (insbesondere private Schwimmlehrer/-innen zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht) oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nicht zugelassen. Ausnahmen können, auf Antrag, durch die Stadt Nidderau (Betreiber) erteilt werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Gebühren

1. Die Öffnungszeiten sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Personalkasse einsehbar.
2. Für die Benutzung des Nidderbades werden Gebühren erhoben. Die jeweils gültige Gebührenordnung wird durch Aushang vor der Kasse bekannt gegeben.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder gültigen Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung wird das Dreifache des regulären Eintrittspreises erhoben. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann eine Zugangsberechtigung ersatzlos eingezogen und ein Hausverbot ausgesprochen werden.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Schrankschlüssel
 - b) Chipcoinsso zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 8 Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson (mind. 18 Jahre) erforderlich.
5. Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen, geistig Behinderte, oder solche welche sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - Die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Die Tiere mit sich führen,
 - Die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. In den einzelnen Badebereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Badekleidung.

4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Benutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzern ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind im Nidderbad nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
11. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen des Bades sowie in den Beckenbereichen des Freibades nicht gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Schischas sind auf dem gesamten Gelände des Nidderbades verboten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung/Öffnungstag zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.

§ 6 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Nidderbad einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Betreiber und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
4. Schädigende Ereignisse sind unverzüglich dem Personal zu melden. Ansprüche gleich welcher Art sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten in Textform geltend gemacht werden.
5. Eltern haften für ihre Kinder im Rahmen der Aufsichtspflicht.
6. Nichtschwimmer dürfen sich nur in denen für sie ausgewiesenen Bereichen (Nichtschwimmerbecken und Kinderbecken) aufhalten.
7. Die Badegäste sind für die Aufbewahrung ihrer Kleidungsstücke und Wertgegenstände verantwortlich. Die Badegäste sind verpflichtet, Garderobenschränke und Wertfächer ordnungsgemäß zu verschließen. Der Schlüssel ist während des Badaufenthaltes am Körper zu tragen.
8. Bei Verlust eines Schlüssels werden die in dem Wertfächern bzw. in den Garderobenschränken befindlichen Gegenstände erst dann an den Badegast ausgehändigt, wenn er sich als Eigentümer ausweisen kann.
9. Für verloren gegangene Schlüssel ist Ersatz zu leisten (siehe Preisblatt).

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln für den Badebetrieb

1. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschranke/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels/Datenträgers ist dieser zu ersetzen. Der entsprechende Betrag ist der Preisliste im Aushang zu entnehmen. Für die Aushändigung des Inhaltes eines dann verschlossenen Schranke ist das Eigentum des Inhaltes nachzuweisen.
2. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder nur in üblicher Badekleidung aus fusselfreien Materialien gestattet.
3. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
4. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer.
5. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sich darauf einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
6. Beim Springen ist darauf zu achten das nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
7. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
8. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel Geräte, Paddels) sind im öffentlichen Badebetrieb nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Nidderau, 15.02.2022

Der Magistrat
der Stadt Nidderau

Andreas Bär
Bürgermeister